

Im N. A. VIII, S. 227 ff. veröffentlichte ich eine Abhandlung: Die Register Gregors VII. In demselben Jahre, nur wenige Wochen später, erschien in den 'Historischen Untersuchungen für Arnold Schäfer' ein Aufsatz Ewalds: Zum Register Gregors VII. Letzterer verglich die bei Deusdedit erhaltenen Stücke von Gregorbriefen mit denen des Registers und kam zu dem Ergebnisse: dass in der Canonsammlung des Deusdedit nicht das uns erhaltene Register Gregors VII (Nr. 2), sondern ein vollständigeres benutzt sei. Da zwar manche Citate des Deusdedit von denen des Registers Nr. 2 abweichen, sie aber in den 'allermeisten' Fällen übereinstimmen, so sei unser Register ein sehr ausführlicher Auszug, bezw. weitgehende Abschrift des ursprünglichen. Auch bei lokalen Zusammenstellungen sei das Register stärker benutzt, als man zu glauben neige, und mögen sich die reicheren Titel aus einer anderen als der uns vorliegenden Ueberlieferung des Registers herschreiben (S. 316).

Auch ich ging von der gleichen Grundlage aus und zog die gleiche Folgerung, dass Register Nr. 1 vollständiger als Register Nr. 2 gewesen. Im Uebrigen aber entfernte ich mich von Ewald durch die Angaben: Die Eintheilung von Nr. 1 und 2 wich vielfach unter einander ab, der Wortlaut der Texte von 1 und 2 war verschieden, die Datierung von 1 entsprach nicht der von 2, die Originalbriefe waren in der Regel undatiert, der Wortlaut der Texte von Nr. 2 und der der Originale war nicht ganz der gleiche.

Ewalds und meine Ausführungen suchte Löwenfeld in 'Die Canonsammlung des Cardinals Deusdedit und das Register Gregors VII' (N. A. X, S. 309 ff.) umzustürzen und an ihrer Stelle den Beweis zu führen, Deusdedit habe kein anderes Register als das uns erhaltene benutzt.

Sowohl dieses Ergebnis, wie die Art und Weise, in der es zu Tage gefördert, nöthigen mich, den Gegenstand wieder aufzunehmen.

In meinen Urkunden der päpstlichen Kanzlei, S. 47—49 und im N. A. VIII, S. 235—237, untersuchte ich die Datierungs-